**STADT ELSDORF**
Der Bürgermeister

**FACHBEREICH 4**
Straßenverkehrsbehörde

Stadt Elsdorf - Der Bürgermeister - Postfach 11 55 - 50182 Elsdorf

IG Parawinch OWF
Herr Bernd Hambloch
Zievericher Str. 15

50126 Bergheim

**Datum** **21.03.2025**
**Mein Zeichen**
**Auskunft erteilt** Frau Frenz
**Zimmer Nr.** 22
☎ 02274 / 7 09-234
🖷 02274 / 7 09-
**E-Mail** strassenverkehrsbehoerde@elsdorf.de

**Betreff**
Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 der (STVO) vom 16.11.1970 in der zurzeit gültigen Fassung i.V. mit der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zum Befahren von gesperrten Wegen bzw. Straßen sowie Wirtschaftswegen zur Durchführung von Flügen mit Gleitsegeln im Stadtgebiet Elsdorf

Sehr geehrter Herr Hambloch,

gegen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Befahren und zur Nutzung von gesperrten Straßen bzw. Wegen sowie Wirtschaftswegen zur Durchführung von Flügen mit Gleitsegeln im Gebiet der Stadt Elsdorf bestehen keine Bedenken. Diese Erlaubnis ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, sodass die Nichteinhaltung der in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen die sofortige Entziehung dieser Genehmigung zur Folge hat.

Zur Erreichung der von Ihnen angegebenen Parzellen Gemarkung Oberembt, Flur 16- Flurstück 79, Gemarkung Tollhausen Flur 7 - Flurstück 26, Gemarkung Heppendorf, Flur 55 - Flurstück 21, Gemarkung Heppendorf, Flur 13 - Flurstück 85 zur beabsichtigten Durchführung von Flügen mit Gleitsegeln wird Ihnen die Nutzung folgender Wirtschaftswege im Stadtgebiet Elsdorf genehmigt.

| | | |
|---|---|---|
| TH1: | Gemarkung Oberembt, | Flur 14, Flurstück 56 |
| | Gemarkung Oberembt, | Flur 14, Flurstück 55 |
| | Gemarkung Oberembt, | Flur 15, Flurstück 41 |
| | Gemarkung Tollhausen, | Flur 7, Flurstück 33 |

Zu TH1 ist folgendes zu beachten;

In diesem Bereich sind in nächster Zeit einige Maßnahmen geplant. Eine individuelle Absprache mit der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Elsdorf ist vor jeder Nutzung im Bereich TH 1 erforderlich, da zur Zeit noch nicht abgesehen werden kann, wann die Maßnahmen begonnen werden.

HD1: Gemarkung Heppendorf, Flur 55, Flurstück 14
Gemarkung Heppendorf, Flur 55, Flurstück 22
Gemarkung Heppendorf, Flur 55, Flurstück 24

HD2: Gemarkung Heppendorf, Flur 13, Flurstück 403

Fahrer: Marzinzik-Weiß Anke
Marzinzik Dieter
Hambloch Bernd

Das Kennzeichen des genutzten Fahrzeugs lautet: BM - E 1795

Dem Antrag auf Nutzung der Wegebestandteile im Sinne von § 2 der Satzung über die Benutzung der städtischen Feld- und Waldwege (Wirtschaftswege) der Stadt Elsdorf vom 13.07.2019 (einschließlich der An- und Abfahrt von bzw. zur nächst gelegenen öffentlichen Straße) kann entsprochen werden, sofern mit der Nutzung keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden.

Darüber hinaus ergeht diese Erlaubnis unter folgenden Auflagen:

Das Abstellen der/des Fahrzeuge/s auf den Feld- und Wirtschaftswegen hat in der Weise zu erfolgen, dass andere (z.B. landwirtschaftliche) Fahrzeuge sowie Radfahrer und Fußgänger nicht behindert werden.

Die Wirtschaftswege sind mit angemessener Geschwindigkeit zu befahren und auf den zugelassenen Verkehr ist Rücksicht zu nehmen.

Bei einem Unfall auf den Wirtschaftswegen mit den v.g. Fahrzeugen ist die Genehmigungsbehörde von jeglicher Haftung freigestellt. Im Übrigen erfolgt die Benutzung auf eigene Gefahr.

Das Anbringen und Aufstellen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Stadt Elsdorf zulässig.

Ferner ist es gemäß § 6 der Satzung über die Benutzung der städtischen Feld- und Waldwege (Wirtschaftswege) der Stadt Elsdorf vom 13.07.2019 unzulässig:

1. die Wege zu benutzen, wenn dies insbesondere aufgrund ihres jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden oder werden können,
3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben, auszupflügen oder abzufahren,
4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen zu lassen,
5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder werden kann,
7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.

Diese Erlaubnis ist befristet bis zum 31.03.2026

Hinweis der Verwaltung:

Auf den notwendigen Mindestabstand von 600 m zwischen Windenergieanlagen und Hängegleitern (Platzrunde) ist zu achten. Ebenfalls ist ein Sicherheitsabstand bei Windenschleppgeräten mit Seilen notwendig.

Das Genehmigungsschreiben ist im Zusammenhang mit der Benutzung der o.g. Wirtschaftswege stets mitzuführen und auf Verlangen den Dienstkräften der Polizei oder Ordnungsbehörde vorzulegen.

Eine Verlängerung der o.g. Genehmigung ist rechtzeitig, jedoch mindestens 3 Monate vor Auslauf der Gültigkeit zu beantragen.

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 75,00 € bitte ich unter Angabe des Kassenzeichens 61 000 000 4742 auf eines der u.a. Konten der Stadtkasse Elsdorf zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

**Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim [i.d.R. Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln] erhoben werden.**

Mit freundlichen Grüßen
~~In Vertretung~~ I. A.

(Sobotta)
-Fachbereichsleiter-

STADT ELSDORF
Wir wachsen zusammen